

Vereinsatzung Associação Mauricio Cardoso

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Associação Mauricio Cardoso.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, indem für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene Lern-, Spiel-, Sport-, Freizeit-, Kultur- und Verköstigungsmöglichkeiten angeboten werden. Dies geschieht insbesondere durch Hilfeleistungen in Form von Materialien und Gebrauchsgegenständen verschiedener Art (u.a. Lebensmittel, Hygieneartikel, Spiel- und Schulmaterial) sowie durch Unterstützungs- und Freizeitangebote durch Mitarbeitende für die oben genannte Zielgruppe vor Ort.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
- (6) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag muss vor Beginn des neuen Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen acht Wochen den geltenden Monatsmitgliedsbeitrag in voller Höhe zu bezahlen.

- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach §4 Absatz 3 in Verzug gerät. Auf diese Folge muss in einer Mahnung rechtzeitig hingewiesen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Jedes dieser Mitglieder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für vereinsinterne Angelegenheiten können weitere Funktionen, wie Kassierer und Schriftführer, geschaffen werden. Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, insbesondere für
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird in der Gründungssitzung gewählt. Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Handelt der Vorstand nicht im Interesse des Vereins, kann die Mitgliederversammlung seine Absetzung beantragen. In diesem Fall muss anschließend ein neuer Vorstand gewählt werden. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren, das Protokoll ist von allen Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. die Bestimmung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu senden und können auch per E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder dem Verein ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an.
- (4) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (10) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Abstimmungen während einer virtuellen Mitgliederversammlung per Videokonferenz werden durch Handheben oder verbaler Äußerung abgegeben.
- (11) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel- Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder. Nichterschienene können diese binnen zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklären.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von mind. einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 05.07.2020 in Freiburg geändert.